

In der Senatssitzung am 1. Juni 2021 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

27.05.2021

L 16

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 01.06.2021

„Ausstellen eines Genesenennachweises im Land Bremen“

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

A. Problem

Die Fraktion der SPD hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Wer kann einen Genesungsnachweis beantragen und wofür kann er im Land Bremen verwendet werden?
2. Wer stellt einen Genesungsnachweis aus, wie gestaltet sich das Antragsverfahren für einen Genesungsnachweis und wie lange ist er gültig?
3. Wie gestaltet sich für Corona-Genesene der Impfnachweis, um sich als geimpfter Genesener ausweisen zu können?“

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Die Bundesregierung hat festgelegt, dass als Genesene diejenigen gelten, die einen positiven PCR-Test (oder einen anderen Nukleinsäurenachweis) vorlegen, der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt. Als Nachweis können bereits den Bürger:innen vorliegende Dokumente, zum Beispiel von Laboren, das Positivergebnis eines PCR-Tests oder eine Positivbescheinigung des Gesundheitsamtes dienen. Die Gültigkeit ergibt sich aus den vorgegebenen sechs Monaten nach Positivtestung.

Gültigkeit und Befreiungen ergeben sich aus der jeweils aktuellen COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung. Diese sieht insbesondere vor:

Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen gelten nicht mehr für Geimpfte und Genesene. Damit werden zum Beispiel bei privaten Zusammenkünften geimpfte und genesene Personen nicht mehr mitgezählt. Auch nächtliche Ausgangsbeschränkungen nach dem Infektionsschutzgesetz entfallen für diese Personengruppen.

Bei bestimmten Ausnahmen von den Corona-Schutzmaßnahmen, bei denen ein negativer Test Voraussetzung ist, sollen Geimpfte und Genesene mit negativ Getesteten gleichgestellt werden. Damit müssen sie kein aktuelles negatives Testergebnis vorweisen, um zum Beispiel zum Friseur, in Geschäfte oder in den Zoo zu gehen.

Beim Sport gilt: Die Beschränkungen, dass kontaktloser Individualsport nur allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts möglich ist, sind für Geimpfte und Genesene aufgehoben.

Auch Quarantäne-Pflichten gelten nicht für Geimpfte und Genesene – zum Beispiel bei Einreisen aus dem Ausland. Dies gilt allerdings nicht für Reisen aus sogenannten Virusvarianten-Gebieten.

Wichtig ist jedoch: AHA gilt nach wie vor. Geimpfte, genesene und getestete Personen müssen weiterhin eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und Abstandsgebote einhalten. Hier gibt es keine Erleichterungen.

Im Rahmen der aktuellen Coronaverordnung des Landes Bremen sind Genesene von der Vorlage eines negativen Testergebnisses befreit. Dies gilt zum Beispiel für den Besuch von Pflegeeinrichtungen. Die Pflicht zur Quarantäne als Kontaktperson eines positiv getesteten entfällt.

Zu Frage 2:

Ein grundsätzliches Verfahren zur Ausstellung von Genesenennachweisen ist derzeit nicht definiert. Die Feststellung der Erkrankung und einer Genesung obliegt grundsätzlich dem behandelnden Arzt. Das Gesundheitsamt Bremen bereitet derzeit im Einklang mit dem Gesundheitsamt Bremerhaven eine Aktion vor, bei der alle registrierten Corona positiv getesteten Personen ein gesondertes Bestätigungsschreiben erhalten sollen, mit dem ein positiver PCR-Test bescheinigt wird. Daher bedarf es keines besonderen Antrages an die Gesundheitsämter im Land Bremen, die Bürger:innen werden von Amts wegen angeschrieben.

Zu Frage 3:

Als vollständig Geimpfte gelten auch Personen, die an COVID-19 erkrankt waren und einen Impfnachweis auf Papier oder in elektronischer Form haben und eine Impfdosis erhalten haben, die mindestens 14 Tage zurückliegt. Aus den Unterlagen muss hervorgehen, dass sie eine COVID-19 Erkrankung überstanden haben.

Aktuell gibt es noch kein einheitliches Dokument, dass diese Kombination zusammenschließt und bescheinigt. Daher muss als Nachweis die Kombination beider Dokumente genutzt werden, die die Infektion und die Impfung belegen. Wie lange die Infektion zurückliegt, ist in diesem Fall nicht relevant.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen durch die Beantwortung dieser Anfrage. Soweit geschlechtsspezifische Sachverhalte berührt sind, wurden diese bei der Beantwortung berücksichtigt.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung mit dem Magistrat Bremerhaven ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vom 27.05.2021 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der SPD in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.